

**Bericht und Antrag
des Gemeinderates an den Einwohnerrat
über die Erstellung eines Reglements über die "Spezialfinanzierung Feuerwehr"**

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Gemeinderat unterbreitet Ihnen die Vorlage zur Erstellung eines Reglements über die "Spezialfinanzierung Feuerwehr":

1. Ausgangslage

Im Zusammenhang mit der Fusion der Feuerwehr Neuhausen am Rheinfluss, der Betriebsfeuerwehr Rhyfall und des Wehrdienstverbandes Oberklettgau per Anfang 2024 kommt es auch zu einer Anpassung im Bereich der Feuerwehr-Ersatzabgabe.

In der neuen Verbandsordnung der Feuerwehr Neuhausen-Oberklettgau (NOK) ist die Ersatzabgabe folgendermassen geregelt:

Art. 23 Ersatzabgabe

- 1) *Eine jährliche Ersatzabgabe haben Feuerwehrpflichtige zu entrichten, die im entsprechenden Kalenderjahr weder aktiven Feuerwehrdienst in der Feuerwehr NOK noch in einer anderen anerkannten Feuerwehr geleistet haben.*
- 2) *Wer im Verlauf des Jahres weniger als die Hälfte der Übungen besucht, hat die Ersatzabgabe zu bezahlen.*
- 3) *Die Ersatzabgabe richtet sich nach dem steuerpflichtigen Einkommen, bzw. dem steuerpflichtigen Gesamteinkommen bei rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe sowie bei eingetragener Partnerschaft. Der Prozentsatz und die Ersatzabgabe werden durch die Verbandsgemeinden einzeln festgelegt.*
- 4) *Die Ersatzabgabe wird von der Wohnsitz- oder Aufenthaltsgemeinde erhoben, welche das Besteuerungsrecht besitzt.*
- 5) *Bei Steuerabzug an der Quelle wird die Ersatzabgabe gleichzeitig erhoben.*
- 6) *Die Ersatzabgaben sind zweckgebunden und ausschliesslich für die Feuerwehr zu verwenden. Soweit der Ertrag nicht für die laufenden Bedürfnisse gebraucht wird, ist - vorbehältlich der Schuldentilgung und Reservenbildung - die Bemessung der Ersatzabgabe anzupassen.*

Art. 24 Befreiung von der Ersatzabgabe

- 1) *Die Befreiung von der aktiven Dienstleistung oder der Ausschluss aus der Feuerwehr entheben nicht von der Leistung der Ersatzabgabe.*
- 2) *Ausgenommen von der Pflicht zur Leistung einer Ersatzabgabe sind die in Art. 21 Abs. 3 aufgeführten Personen.*
- 3) *In besonderen Fällen kann die Feuerwehrkommission Angehörige der Feuerwehr befristet von der Bezahlung der Ersatzabgabepflicht befreien.*

2. Gemeindespezifische Daten

Die Regelungen in der Verbandsordnung sind für alle drei Verbandsgemeinden identisch. Im Gegensatz zur früheren Verbandsordnung WVO muss jetzt aber jede Gemeinde für sich selbst die Höhe der Ersatzabgabe regeln.

Der effektive Ansatz wird dann, analog zur Vorgehensweise für die Preise für Wasser und Abwasser, auf Antrag des Gemeinderates mit dem jeweiligen Budget vom Einwohnerrat verabschiedet. Mit dem Budget 2024 sollen folgende Ansätze verabschiedet werden:

- 0.8% vom Einkommen
- Minimum CHF 150 pro Person
- Maximum CHF 600 pro Person

Diese Ansätze sind im Vergleich zum Vorjahr unverändert.

Die Höhe der Ersatzabgabe soll überprüft werden, wenn der Saldo der "Spezialfinanzierung Feuerwehr" die Limiten von Plus CHF 150'000 oder Minus CHF 150'000 überschreitet.

Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen, auf die Vorlage einzutreten und dem neuen Reglement über die "Spezialfinanzierung Feuerwehr" zuzustimmen. Dieser Beschluss untersteht gestützt auf Art. 9 lit. d) der Verfassung der Einwohnergemeinde Beringen dem fakultativen Referendum.

Namens des Gemeinderates Beringen

Der Präsident:

Der Schreiber:

Roger Paillard

Florian Casura

Beilage: Reglement über die "Spezialfinanzierung Feuerwehr"